

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.06.2001 und nach Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 5 AG-BauGB M-V vom 07.06.2001 folgende Satzung über die Entwicklung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Parum – erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990.

# Satzung der Gemeinde Gülzow über die Entwicklung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Parum

## Teil B - Text

### Verfahrensvermerke

1. Aufstellung auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.06.2001 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB.

Gülzow, den 11.12.2001  
  
 Unterschrift

2. Die Gemeindevertretung hat am 07.06.2001 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gülzow, den 11.12.2001  
  
 Unterschrift

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 21.06.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gülzow, den 11.12.2001  
  
 Unterschrift

4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 23.06.2001 bis zum 26.07.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.06.2001 durch Veröffentlichung – ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gülzow, den 11.12.2001  
  
 Unterschrift

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.06.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gülzow, den 11.12.2001  
  
 Unterschrift

6. Die Satzung wurde am 07.06.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.06.2001 gebilligt.

Gülzow, den 11.12.2001  
  
 Unterschrift

7. Die Satzung wurde der höhere Verwaltungsbehörde am 07.06.2001 angezeigt.

Gülzow, den 11.12.2001  
  
 Unterschrift

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gülzow, den 11.12.2001  
  
 Unterschrift

9. Die Satzung ist entsprechend der am 13.06.2001 erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses am 11.12.2001 in Kraft getreten und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus. In der Bekanntmachung sind Hinweise nach § 215 BauGB enthalten.

Gülzow, den 11.12.2001  
  
 Unterschrift

### Teil A - Planzeichnung

Gemeinde Gülzow, Gemarkung Parum, Flur 1 M 1 : 2.000



Entstehungsvermerk:  
 Auszug Flurkarte Gemeinde Gülzow, Gemarkung Parum, Flur 1.  
 Herausgeber: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 18/2001 vom 19.06.2001

### Zeichenerklärung

#### I. Festsetzungen

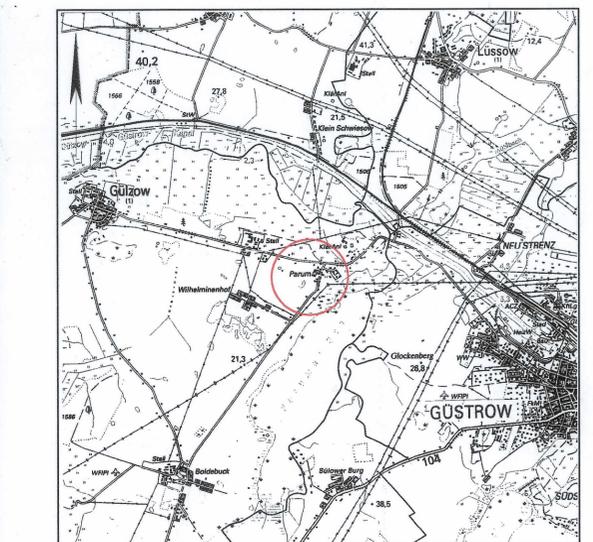
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 Abs. 7 BauGB
-  Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
-  Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB

#### II. Darstellung ohne Normcharakter

-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  vorhandene bauliche Anlagen lt. Kataster
-  örtlicher Nachtrag der baulichen Anlagen
-  Grenze der Nutzungsart lt. Kataster
-  Flurstücksnummer
-  gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 3 einbezogene Flächen

#### Nachrichtliche Übernahme:

1. Durch Planzeichen wurden Bereiche gekennzeichnet, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.  
 Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß Willigrad, 19069 Lübsdorf.
2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.



Übersichtskarte M 1 : 50.000  
 Vervielfältigungsgenehmigung LVerMA M-V Nr. A -47/2001

August 2001

Entwurfsaufstellung:  
 Ing.-Büro Osterkamp & Klück  
 Beratende Ingenieure GmbH  
 Dorfplatz 8  
 18276 Gülzow